

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d1b469ee-a7cc-326c-ae65-929842b57d2d>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Allgemeine Anforderungen an Gashochdruckleitungen (TRGL 101)
Amtliche Abkürzung	TRGL 101
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRGL 101 - Konstruktion [\(1\)](#)

3.1 Bei der Konstruktion der Gashochdruckleitung sind die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Fördermediums zu berücksichtigen.

3.2 Die Gashochdruckleitungen ist in der Regel unterirdisch zu verlegen.

3.3 Die Sicherheit der Gashochdruckleitungen ist unter der Annahme der ungünstigsten Betriebsverhältnisse einschließlich der anzunehmenden Betriebsstörungen und unter Berücksichtigung der äußeren Einflüsse durch eine Berechnung nachzuweisen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

